

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2009

Nr. 2009/503

SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie; Bewilligung zur Durchführung der Lotterierprodukte „09.0.005 Subito No. 434“, „09.0.006 Subito No. 435“ und „09.0.007 Benissimo No. 431“

1. Erwägungen

Mit Verfügungen vom 12. März 2009 hat die comlot, Lotterie- und Wettkommission, Aarberggasse 29, 3011 Bern der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie, die Bewilligung zur Ausgabe der Lotterierprodukte „09.0.005 Subito No. 434“, „09.0.006 Subito No. 435“ und „09.0.007 Benissimo No. 431“ erteilt. Der Kanton Solothurn wird ersucht, die Bewilligung zur Durchführung dieser Lotterien auf seinem Kantonsgebiet zu erteilen.

2. Beschluss

- 2.1 Der SWISSLOS Interkantonalen Landeslotterie wird gestützt auf Art. 2 Abs. b der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (BGS 513.633.1), Art. 15 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005, (BGS 513.633.3) und § 1 der dazugehörigen Vollzugsverordnung (BGS 513.633.4) sowie auf § 352 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 04. April 1954 (BGS 211.1) die Bewilligung zur Durchführung (Verkauf, Versand und Propaganda) der Lotterierprodukte „09.0.005 Subito No. 434“, „09.0.006 Subito No. 435“ und „09.0.007 Benissimo No. 431“ für das Gebiet des Kantons Solothurn erteilt.
- 2.2 Die Verfügungen vom 12. März 2009 der comlot, Lotterie- und Wettkommission, Aarberggasse 29, 3011 Bern, bilden integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
- 2.3 Die Ziehungen sind durch die SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie überwachen zu lassen.
- 2.4 Die Bewilligungsgebühr von Fr. 300.-- ist innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein zu begleichen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Gewerbe und Handel, Reg. GL 2 (4) Reg. Nr. 63 0110

Versand(2): comlot, Lotterie- und Wettkommission, Sekretariat, Aarberggasse 29, 3011
Bern

Kommando Polizei Kanton Solothurn zuhanden Polizeiposten (8)

Stadtpolizei Grenchen, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen

Stadtpolizei Solothurn, Werkhofstrasse 52, 4502 Solothurn

Stadtpolizei Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

Kantonale Finanzkontrolle

SAP Pooling mit dem Auftrag zur Rechnungsstellung (2) Mat.-Nr. 4208

SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel